



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Raffael Biner Ramchan
+41 31 635 53 11
raffael.biner@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Einwohnergemeinde Langnau i. E.
Bauverwaltung
Alleestrasse 8
3550 Langnau im Emmental

5. Februar 2024

4005-24; Zustimmungsverfügung (Verkehrsmassnahme)

Ihre Nachricht vom 24. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Dezember 2023 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Gemeinde Langnau im Emmental

Begegnungszone Dorf

Zonensignalisation 20 km/h

Abgrenzung

Kehrgässli, Kehrstrasse, Kirchgasse, Marktstrasse, Moosstrasse, Sonnweg, Viehmarktstrasse

Aufhebungen

Die bestehenden abweichenden Höchstgeschwindigkeiten werden aufgehoben

Zustimmung

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Diese Massnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Diese Zustimmungsverfügung fällt dahin, wenn die damit verbundene Massnahme nicht innert drei Monaten in amtlicher Form publiziert wird.

Bedingungen und Auflagen

- Die Ausführung der Zonensignalisation inkl. begleitenden Massnahmen hat gemäss Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (741.213.3) vom 28. September 2001 (Stand 1. Januar 2023) zu erfolgen.
- Die Massnahmen gemäss eingereichtem Dossier müssen auf den Zeitpunkt der Aufstellung der Signale errichtet sein.
- Das Datum der Einführung der Zonensignalisation in der oben erwähnten Zone ist dem entsprechenden Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zu gegebener Zeit mittels des beiliegenden Formulars «Bestätigung» mitzuteilen.

Hinweise

- Im Rahmen einer Wirkungskontrolle (siehe Arbeitshilfe «Tempo-30-Zone und Begegnungszone» Kap. 7.1) wird u. a. empfohlen die Einhaltung des angestrebten Geschwindigkeitsniveaus zu überprüfen. Zulässig ist in Tempo-30-Zonen eine V85 von ≤ 38 km/h, in Begegnungszonen eine V85 von ≤ 25 km/h. Werden diese Grenzwerte überschritten, so sind zusätzliche Massnahmen zu realisieren.
- Aufgrund von lokalen Begebenheiten kann es im konkreten Fall trotz nachweislich eingehaltenem V85-Wert sinnvoll sein, als flankierende Massnahme repressive Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde ihr Bedürfnis bei der Kantonspolizei anmelden. Das konkrete Vorgehen ist im «Leitfaden Gemeinden» der Kantonspolizei Bern, Kapitel «C4 Geschwindigkeitskontrollen» beschrieben.

Gebühr

Es wird eine Gebühr von CHF 250.00 gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21) erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Raffael Biner Ramichan
Projektleiter Verkehrstechnik

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Emmental (PDF an RSTA.Emmental@be.ch)
- Rechnungsführung OIK IV

Beilage:

- Formular «Bestätigung»